

RS Vwgh 1993/10/7 93/16/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §208 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/07 93/16/0026 4

Stammrechtssatz

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des§ 208 Abs 2 BAO ist dem Verfassungsgerichtshof zu folgen, der in den Beschlüssen vom 28.9.1992, B 914/91, B 920/91, die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Regelung als gegeben erachtet hat. Danach könnte die Festlegung eines späteren Zeitpunktes für den Beginn der Frist für die Bemessungsverjährung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Anzeige aus steuerpolitischen Gründen (Verhinderung von Abgabenhinterziehungen) gerechtfertigt werden und liege im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers (Hinweis VfSlg 8328/1978, 8457/1978 ua). Auch die Tatsache, daß die Ausnahmeregelung nur die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer erfasse, könnte mit der Eigenart dieser Abgaben (sie knüpften etwa an nicht regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte an, was möglicherweise Steuerumgehungen erleichtern könnte) gerechtfertigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160028.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at